



## Bestätigung zum Holzverkauf

Versteigerungstermin: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adressdaten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

- Dieser Kauf ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt. Ich bestätige, dass ich selbst eine Feuerstätte betreibe. Auf Nachfrage lege ich den aktuellen Feuerstättenbescheid vor.
- Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und / oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Den entsprechenden Nachweis führe ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Aufarbeitung und den Verkauf von Brennholz durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Holzverkaufsstelle (AGB-FI) sind mir bekannt. Diese werden von mir ausdrücklich akzeptiert.
- Die datenschutzrechtlichen Regelungen (unter [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) und unter [www.angelbachtal.de](http://www.angelbachtal.de)) sind mir bekannt; ich stimme der Verarbeitung meiner persönlichen Daten zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher durch die Holzverkaufsstelle Rhein-Neckar-Kreis (HVS), (AGB-FI) in der Fassung vom 1.07.2021

## I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen.

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI) gelten für alle Flächenlosverkäufe aus dem Körperschafts- und Privatwald an Verbraucher/innen im Sinne des § 13 BGB durch die HVS. Die AGB-FI sind Bestandteil der Flächenloskaufverträge und können ebenfalls gelten für Flächenlosverkäufe durch Meistgebotsvorgabe (Versteigerung und Submission) an Verbrauchende im Sinne des § 13 BGB durch die HVS.

### 2. Zertifizierung

Die Gemeindeförderung im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis werden nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Es gelten die einschlägigen Vorschriften des Zertifizierungssystems. Hiermit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhaltung der Zertifizierungsstandards und der nachstehenden Vorschriften behalten sich die HVS oder die Waldbesitzenden den Ausschluss des Kaufenden von künftigen Holzverkäufen vor. Der Kaufende muss sich selbst über die aktuellen Standards erkundigen.

### 3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene abweichende, zusätzliche und/oder individuelle Vereinbarungen mit dem Kaufenden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-FI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Waldbesitzenden oder der HVS notwendig.

### 4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kaufenden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### 5. Hinweis auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-FI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Verkauf von Brennholz aus Flächenlosen in Selbstwerbung

### 1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlos (= durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Kaufende ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten. Es dürfen nur die von der Revierleitung oder von dem Waldbesitzenden zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der HVS oder dem Waldbesitzenden im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Kaufenden sind verbindlich und gelten grundsätzlich für das betroffene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch an angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlos überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Kaufende hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Kaufenden abgegebenen Angebotes. Der Kaufende wird von der verkaufenden Stelle oder über die örtlich zuständige Revierleitung über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

e) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

### 2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Kaufenden übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf die kaufende Person über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- > durch Erteilung der Erlaubnis zur Aufarbeitung durch die HVS und
- > durch Erteilung der Erlaubnis zur Aufarbeitung durch den örtlich zuständigen Revierleitenden oder
- > bei Meistgebotverkäufen durch Erteilung des Zuschlags.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Waldbesitzenden. Der Kaufende verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kaufenden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Waldbesitzende berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

### 4. Zahlungsart und -fristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Kaufende innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Es wird kein Skonto gewährt.

b) Bei Meistgebotverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).

c) Gerät der Kaufende mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkaufende berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkaufenden bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### 5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkaufenden oder dessen Beauftragten abgefahren werden. Der Verkaufende stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Kaufende oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und

auf Verlangen vorzeigen. Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. der Zahlungsbestätigung hat der Kaufende das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, spätestens bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres, abzuführen.

### 6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

a) Die Gewährleistungsrechte des Kaufenden richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Kaufenden betroffen sind) haften der Waldbesitzende, seine Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten oder die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kaufende regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

c) Der Kaufende hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Waldbesitzende oder die untere Forstbehörde auf Rechnung des Kaufenden tätig werden.

d) Der Kaufende trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzermittlung.

### 7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen, der den Anforderungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers entspricht. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzarte erbracht werden.

c) Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

d) Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### 8. Maschinen- und Geräteinsatz

a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebsfähigem Zustand befinden.

b) Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

c) Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter oder dem Waldbesitzenden erfolgen.

d) Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die zuständige Revierleitung oder der Waldbesitzende fest.

e) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

f) Das Rücken des Holzes sollte möglichst nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspunnen ist die Befahrung der Rückegassen unverzüglich einzustellen. Verstöße gegen diese Vorgabe können mit dem künftigen Ausschluss von der Flächenlosvergabe geahndet werden.

g) Anweisungen der zuständigen Revierleitung und des Waldbesitzenden ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### 9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Waldwegen ist auf Erholungsauachende Rücksicht zu nehmen

### 10. Holzauflagerung und -lagerung

a) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegesechonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Kaufenden in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Waldbesitzende berechtigt, sie auf Kosten des Kaufenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

b) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten.

c) An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

d) Eine Abdeckung des Holzes mit Plastikplanen oder anderen, insbesondere grundwassergefährdenden Materialien ist nicht gestattet.

## III. Schlussbestimmungen

### 1. Anwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Kaufenden nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### 2. Hinweis zu Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Der Waldbesitzende und/oder die zuständige untere Forstbehörde und/oder die verkaufende Stelle nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet